

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri.

Mitgliedern der gesetzgebenden Stäthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. XXVIII.

Bern, 6. Januar 1800. (16. Nivose VIII.)

Vollziehungsdirektorium.

Beschluß über die Beziehung der Abgaben, (Fortsetzung.)

4. Die zur Berichtigung der Schätzungen ernannten Männer, sollen ohne Verzug die von ihnen gemachten Schätzungen der Verwaltungskammer mittheilen, und diese soll sie in den 14 darauf folgenden Tagen untersuchen. Wenn diese Schätzungen parthenisch wären, so soll sie dieselben dem Distriktsgericht anzeigen, welches drey andere Männer ernennen wird, um sie zu berichtigten, und eine endliche Schätzung derselben festzusetzen, nach welcher die Abgabe bezogen werden soll.

III. Sobald die Schätzungen der liegenden Güter beendigt seyn werden, so sollen die Agenten die durch das Gesetz vom 2. Oktober 1798 bestimmte Territorialabgabe der Zwei vom Tausend, so wie auch alle übrigen Abgaben, deren Beziehung ihnen aufgetragen ist, die durch das Gesetz vom 16. Oktober letzthin, als außerordentliche Steuer für die durch den Krieg verwüsteten Kantone bestimmten Ein vom Tausend beziehen; nemlich die Hälfte spätestens bis auf den 15. Hornung, und den andern halben Theil bis auf den 15. März nächstkünftig.

IV. Im Falle die Steuerpflichtigen in den obigen Terminen nicht bezahlen, so sollen die Agenten bei Strafe für die Abgaben verantwortlich zu seyn, dieselben innert den folgenden 8 Tagen dem Distrikteinnehmer verleidet, welcher bey seiner Verantwortlichkeit gegen sie, so wie auch gegen die Steuerpflichtigen, die ihre Abgaben unmittelbar dem Distrikteinnehmer übergeben sollen, zufolge der Vorschriften 1. 2. 3. 4. und 5. des obigen 11ten Art. verfahren wird.

V. Von der Territorialabgabe (Grundsteuer) sollen zufolge der Art. 13 und 19 des Gesetzes vom 17. Oktober 1798 nur die freitäl auf den liegenden Gütern des Steuerpflichtigen verschriebene Schüden abgezogen werden.

VI. Das Rechnungswesen über die Auslagen soll folgendermaßen statt haben:

1. Die Agenten sollen ihre Rechnung am Tage nach der Versatzzeit schließen, und den Betrag innert den 8 darauf folgenden Tagen dem Distrikteinnehmer einhändigten.
2. Die Distrikteinnehmer sind ebenfalls gehalten, innert 8 Tagen nach der Übergabe der Kassen der Agenten ihre Rechnungen zu schließen, und den Betrag dem Obereinnehmer zu übergeben.
3. Die Agenten und Distrikteinnehmer, welche sich nicht hienach verhalten würden, sollen durch den Obereinnehmer der Verwaltungskammer verleidet, und auf deren Befehl durch ihn rechlich angehalten werden, das bezogene Geld zu bezahlen.
4. Die Agenten sollen mit ihren Rechnungen die Schätzungen der Grundstücke als Beilagen dem Distrikteinnehmer übergeben, und dieser soll seine Rechnung dem Obereinnehmer samt den Rechnungen der Agenten übergeben, welche die Belege derselben ausmachen sollen.

VII. Alle Beschlüsse, die dem gegenwärtigen zuwiderlaufen, sind hiernach zurückgenommen.

Dem Finanzminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, der in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll.

Bern, den 12. Christmonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
D o l d e r.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Ausführlicher Bericht des Gen. Massena, an das fränkische Vollziehungsdirektorium über die Operationen der Donauarmee vom 25. Sept. bis 10. Oktob.

Die Donauarmee hatte den Feldzug des Fahrs 7 durch einen ausgezeichneten Sieg geendigt; sie hatte